

**BEBAUUNGSPLAN "VORM BÖSCH, ÄNDERUNG II"**

**Begründung der Planänderung**

Der Bebauungsplan "Vorm Bösch" wird geändert. Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Planänderung betrifft lediglich die äußere Gestaltung der Gebäude. Im Einzelnen sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- die zulässige Dachneigung von 18° bis 38° soll nun 18° bis 45° betragen
- die Dachform wird derart geändert, daß künftig auch Pultdächer zulässig sind
- Dachaufbauten werden künftig auch dann zugelassen, wenn sie die Traufe unterbrechen
- für alle Dachneigungen sind künftig Kniestöcke bis max. 75 cm, gemessen von OK Rohdecke bis UK Fußpfette, zulässig.

Die übrigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen bleiben unberührt.

Die Änderung dient der Anpassung an die bestehende städtebauliche Situation und soll den gegenwärtigen Anforderungen an gesunde und moderne Wohnverhältnisse Rechnung tragen. Insbesondere soll der Einsatz neuer Technologien wie z.B. die Nutzung der Solarenergie erleichtert werden.

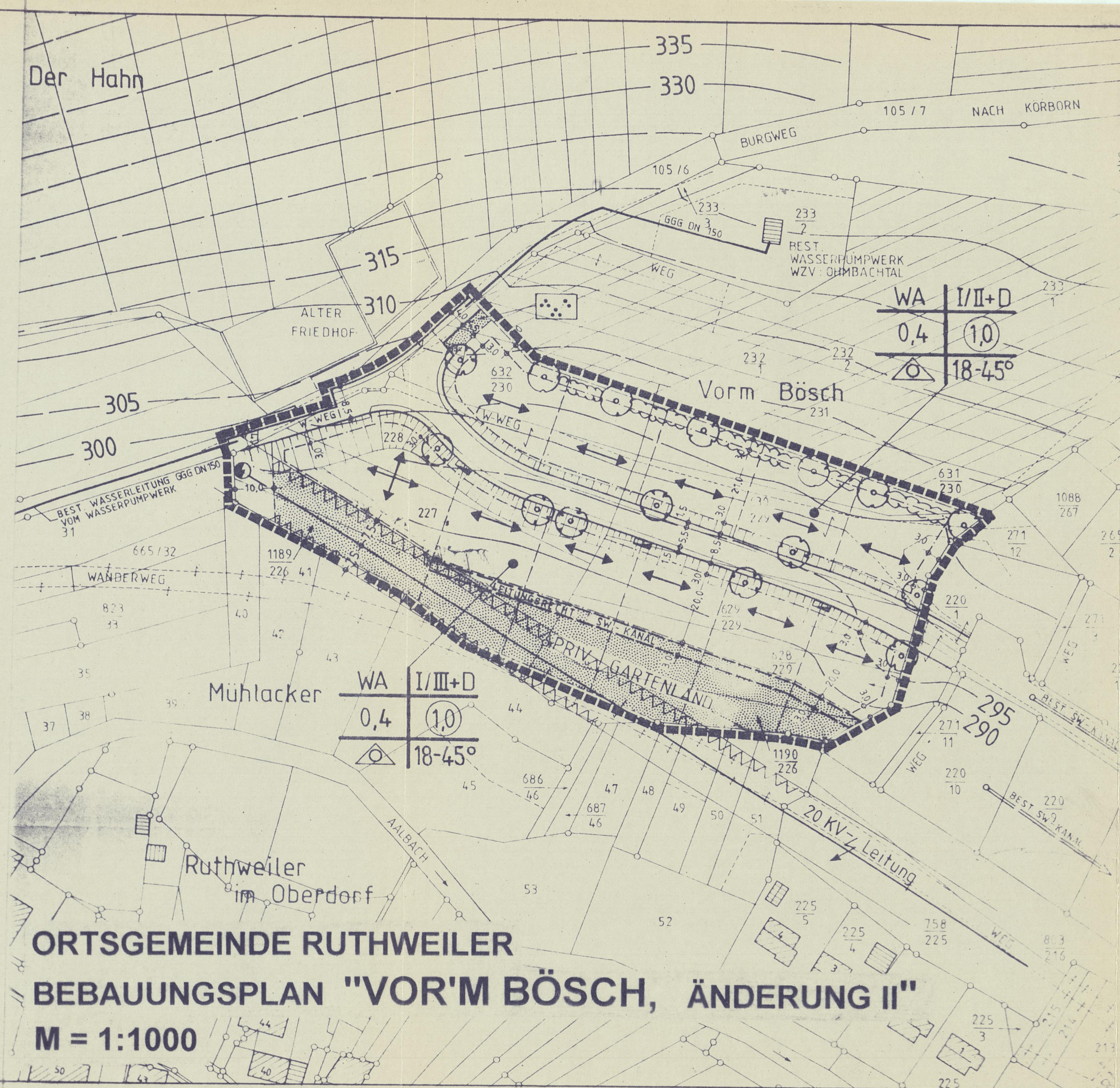
**Textliche Festsetzungen**

1. Die Punkte 2.1.a), 2.2.a), 2.3. und 2.4. der Textlichen Festsetzungen werden geändert und erhalten nun folgenden Wortlaut:

- 2.1.a) Dachformen  
Außer Schmetterlingsdächern (nur nach innen geneigte Dächer) sind alle Dachformen im Rahmen der im Plan eingetragenen Dachneigungen zugelassen.  
Ausnahmen von Dachneigungen s. Ziffer 2.2. dieser Festsetzungen.
- 2.2.a) Dachneigungen  
Die zulässige Dachneigung beträgt 18° bis 45°.  
Ausnahmen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unterordnen (§ 31 Abs. 1 BauGB).
- 2.3. Dachaufbauten  
Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z.B. Dachgauben und gegeneigte Teildachflächen) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche wesentlich unterordnen.
- 2.4. Kniestöcke  
Für alle Dachneigungen sind Kniestöcke bis max. 75 cm Höhe, gemessen von OK Rohdecke bis UK Fußpfette, zulässig."

2. Die übrigen Textlichen Festsetzungen sowie die übrigen Festsetzungen in der Planzeichnung bleiben unberührt und gelten unverändert weiter.

Die auf dem BBauG und der früheren BauNVO basierenden Regelungen werden durch die Bestimmungen des BauGB und der BauNVO in der zur Zeit geltenden Fassung ersetzt.



**ORTSGEMEINDE RUTHWEILER**

**BEBAUUNGSPLAN "VOR'M BÖSCH, ÄNDERUNG II"**

**M = 1:1000**

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Der Ortsgemeinderat von Ruthweiler hat in seiner Sitzung am 16.03.1999 die Änderung des Bebauungsplanes "Vorm Bösch" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.
2. Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde durch Bekanntmachung im "Geschäftsanzeiger" vom 14.04.1999 sowie mit Schreiben vom 08.04.1999 gem. § 13 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.
3. Innerhalb der vorgegebenen Frist bis zum 14.05.1999 gingen keine Anregungen und Bedenken beinhaltende Stellungnahmen ein.
4. Der Ortsgemeinderat von Ruthweiler hat am ...02.09.1999... den Bebauungsplan "Vorm Bösch, Änderung II" mit Begründung und Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB und § 86 LBauO i.V. mit § 24 GemO).

Ruthweiler, ...22.10.1999.



5. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Ruthweiler, ...25.10.1999.



6. Der Satzungsbeschuß zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ...04.11.1999... ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf § 215 a BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kusel, ...05.11.1999....

